



Pensions- Leitfaden

Informationen über Leistungen
für Pensionistinnen und Pensionisten

INHALT

Adressen	Seite 4
ÖGB, Gewerkschaft, Länder	
Rechtsschutz	Seite 6
ÖGB-Solidaritätsversicherung, Katastrophenfonds des ÖGB, Bildungszuschüsse Post.Sozial, Telekom Sozial, Postbus.Sozial, Vorsorge der Post- und Fernmeldebediensteten	
Pensionsvorschuss und Geldaushilfen	Seite 10
Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuss	
Teilpensionsgesetz	Seite 12
Sozialversicherung	Seite 13
Mitversicherung, Rezeptgebührenbefreiung, Behandlungsbeitrag, Krankenhausaufenthalt, Kur, etc.	
Pflegegeldgesetz	Seite 16
Höhe des Pflegegeldes, Pflegebedarf, Heimaufenthalt	
Befreiung von der Rundfunk-, Fernseh- und Telefongebühr	Seite 18
Hinweise für Hinterbliebene	Seite 18
Erbrecht	Seite 20
Das Testament, die Formen des Erbrechts	
Steuerrecht	Seite 23
Lohnsteuer, Einkommensteuer, Schenkungssteuer, Pensionistenabsetzbetrag, Freibeträge, etc.	
Fahrpreiserlässigungen	Seite 24

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!



Gerhard Fritz

Die Betreuung der Gewerkschaftsmitglieder des Ruhestandes hat in unserer Gewerkschaft eine lange Tradition und ist uns eine Verpflichtung.

Durch die organisatorischen Veränderungen der ehemaligen Post- und Telegraphenverwaltung in drei Firmen – Post AG, Telekom AG und Postbus AG – sind für die Pensionistinnen und Pensionisten die altbekannten Anlaufstellen verloren gegangen. Inzwischen ist es auch zur Fusion zwischen Telekom und mobilkom zur A1 Telekom Austria gekommen.

Die Vertreter der Pensionistinnen und Pensionisten haben zur besseren Betreuung den „Leitfaden“ neu erstellt und ergänzt. Dieser Leitfaden beinhaltet für Gewerkschaftsmitglieder des Ruhestandes die wichtigsten Informationen: zum Beispiel über Rechte der Gewerkschaftsmitglieder, Leistungen der Solidaritätsversicherung, finanzielle Unterstützungen, Pensionsrecht, Steuerrecht, Sozialversicherung, Pflegegeldgesetz bis zum Testament und Erbrecht. Eine Fülle von Informationen für den täglichen Gebrauch.

Die Adressen der Bundeskrankenkasse, der Gebietskrankenkassen, der Personalämter (Pensionsreferate) der Post, Telekom, Postbus, der Gewerkschaft mit den Landes- und Fachgruppen und den Pensionist/innenvertreter/innen machen diesen Leitfaden zu einem echten Nachschlagwerk.



Alois Reicht

Für die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Mit besten Grüßen

Gerhard Fritz
GPF-Bundesvorsitzender

Alois Reicht
GPF-Pensionistenvorsitzender

ADRESSEN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 – Tel. 01/534 44-0

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel. 01/534 44-494 40

Pensionisten-Präsidium: (Vorsitzender und Sprecher)

Alois Reicht, 0664/433 82 95;
E-Mail: a.rei@aon.at

Mitglieder:

Franz Baumgartner, 0664/895 02 73,
E-Mail: fra.baumgartner@aon.at
Gerhard Ruiner, 0664/442 17 84;
Erika Aringer, 0664/282 54 10;
Waldemar Vetter, 0664/427 00 75;
E-Mail: wvetter@aon.at

Ländervertreter Kärnten:

9020 Klagenfurt, Südbahngürtel 7,
Tel. (01) 534 44-426 10
Jakob Fior, Tel. 0664/122 20 67; E-Mail:
fior@aon.at

Ländervertreter Oberösterreich:

4010 Linz, Domgasse 1, Tel. (01) 534 44-445 85
Kurt Neuninger, Tel. 0664/276 85 84;

Ländervertreter Salzburg:

5020 Salzburg, Jakob-Haringer-Str. 4,
Tel. (01) 534 44-455 88
Erika Aringer, Tel. 0664/282 54 10;

Ländervertreter Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Str. 32,
Tel. (01) 534 44-466 05
Ludwig Brunnhofer, Tel. 0664/266 93 30;
E-Mail: l.brunnhofer@gmx.at

Ländervertreter Tirol:

6010 Innsbruck, Maximilianstraße 2,
Tel. (01) 534 44-475 95
Josef Tirler, Tel. 0664/787 09 74;
E-Mail: josef.tirler@chello.at

Ländervertreter Vorarlberg:

6800 Feldkirch-Levis, Steingasse 2,
Tel. (01) 534 44-486 00
Manfred Entstrasser, Tel. 0 55 22/527 88;
E-Mail: manfred@entstrasser.at

Ländervertreter Post für Wien, NÖ und Burgenland:

1220 Wien, Erzherzog-Karl-Straße 131,
Tel. 0 577 67/200 90
Franz Baumgartner, Tel. 0664/895 02 73;

Ländervertreter Telekom für Wien, NÖ und Burgenland:

1020 Wien, Lassallestraße 9,
Tel. 01/534 44-495 75 od. Dw. 490 80,
Fax: Dw. 499 50
Gerhard Ruiner, Tel. 0664/442 17 84;
E-Mail: pvtelekomost@a1.net
Elisabeth Schrimpl, 0664/442 18 13;
E-Mail: elisabeth-schrimpl@A1.net

Bundesfachgruppe Flugsicherung:

1030 Wien, Austro Control, Schnirchgasse 11
Pensionistenvertreter: Werner Kallin,
Tel. 0699/196 820 53;
E-Mail: werner.kallin@chello.at

Bundesfachgruppe Mobilfunk:

Pensionistenvertreter: Wolfgang Rehor,
Tel. 0664/662 60 52

Postbus AG/GmbH:

Pensionistenvertreter: Josef Wieninger,
Tel. 0664/624 31 18;
E-Mail: j.wieninger@aon.at

VERSICHERUNGSANSTALT ÖFFENTLICH BEDIENTETER (BVA)

BVA-Service-Nummer 05 04 05. Eine Nummer für ganz Österreich ohne Vorwahl zum Ortstarif direkt zum Kundenservice-Center ihrer Landes- oder Außenstelle.

Hauptstelle:

1080 Wien, Josefstädter Straße 80,
Tel. 05 04 05-0

Standort Pensionservice:

1030 Wien, Barichgasse 38, Tel. 05 04 05-1

Landesstelle für Wien, NÖ und Bgld.:

1080 Wien, Josefstädter Straße 80 – Tel. 05 04 05

Außenstelle St. Pölten:

3100 St.Pölten, Bahnhofplatz 10, Tel. 05 04 05

Außenstelle Eisenstadt:

7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 10,
Tel. 05 04 05

Landestelle Steiermark:

8020 Graz, Grieskai 106, Tel. 05 04 05

Landesstelle Oberösterreich:

4010 Linz, Hessenplatz 5, Tel. 05 04 05

Landesstelle Kärnten:

9010 Klagenfurt, Paradeisergasse 12, Tel. 05 04 05

Landesstelle Salzburg:

5020 Salzburg, Farberstraße 2A, Tel. 05 04 05

Landesstelle Tirol:

6020 Innsbruck, Meinhardstraße 1, Tel. 05 04 05

Landesstelle Vorarlberg:

6900 Bregenz, Montfortstraße 11, Tel. 05 04 05

Post AG

Unternehmenszentrale, Abt. Pensionsverrechnung,
1010 Wien, Postgasse 8

Personalamt/Pensionsreferat Wien, NÖ und Burgenland:

1220 Wien, Erzherzog-Karl-Straße 131,
Tel. 0 577 67/232 57 oder 232 72

Personalamt/Pensionsreferat für Tirol und Vorarlberg:

6060 Hall in Tirol, Essacherstr. 15–17,
Tel. 0577 67/235 42 oder 235 43

Personalamt/Pensionsreferat für Kärnten:

9020 Klagenfurt, Südbahngürtel 7,
Tel. 0 577 67-235 63

Personalamt/Pensionsreferat für Oberösterreich:

4010 Linz, Domgasse 1,
Tel. 0577 67/235 14

Personalamt/Pensionsreferat Salzburg:

5020 Salzburg, Jakob-Haringer-Str. 4,
Tel. 0 577 67-235 34

Personalamt/Pensionsreferat Steiermark:

8010 Graz, Bahnhofgürtel 48-50,
Tel. 0577 67/235 48, 235 50 od. 235 58

A1 TELEKOM AUSTRIA

Pensionsreferat für alle Telekom-Pensionisten
nach 1999 (österreichweit):

8051 Graz, Exerzierplatzstraße 34,
Pensionistenvertreter: Helmut Reinprecht,
Tel. 0664/225 17 72,
Fax 050 664-44570

POSTBUS AG

Personalamt und Pensionsreferat der Postbus AG:

1220 Wien, Wagramer Str. 17–19,
Tel. 01/794 44-3140 od. 3130
Pensionistenvertreter: Josef Wieninger,
Tel. 0664/624 31 18
Pensionisten ab 1. 1. 2002

RECHTSSCHUTZ

Jedes Mitglied, das mindestens sechs Monatsvollbeiträge nachweist, kann unentgeltlichen Rechtsschutz im Rahmen des Rechtsschutzregulativs des ÖGB erhalten:

Die unentgeltliche Gewährung von Rechtsschutz kann sich für Pensionisten erstrecken auf

- Rechtsberatung
- Vertretung vor Gericht (Sozialgericht)
- Vertretung bei Behörden und Ämtern (Finanzamt, Sozialversicherung)
- Durchführung von Interventionen
- Disziplinarverfahren
- Anfechtung von Bescheiden der Dienstbehörde
- Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden
- Pflegegeld.

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern des Gewerkschafts-bundes wird Rechtsschutz grundsätzlich nicht gewährt.

Verfahren zur Inanspruchnahme eines Rechtsschutzes

Rechtsschutzansuchen sind bei der zuständigen Landesgruppe einzubringen. Diese übermittelt das Rechtsschutzansuchen an das Zentralsekretariat zur Behandlung und Genehmigung.

ÖGB-SOLIDARITÄTSVERSICHERUNG

Zwischen dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Wiener Städtischen Versicherung wurde eine Gruppenversicherung abgeschlossen, die allen Mitgliedern des ÖGB, die eine mindestens dreijährige Mitgliedschaft nachweisen und den Beitrag ordnungsgemäß in richtiger Höhe bezahlt haben, Versicherungsschutz gewährt.

Unfall-Spitalstagegeld

Im Falle eines Spitalsaufenthaltes (Freizeitunfall) erhalten auch Pensionisten 4 Euro ab dem ersten Tag, sofern der Aufenthalt mindestens 4 Tage dauert.

Das Maximum beträgt 308 Euro (= 77 Tage).

Sollte ein Spitalsaufenthalt, bei dem der Freizeitunfall schon länger als ein Jahr zurück liegt, notwendig sein, wird trotzdem – soweit der Höchstbetrag von 308 Euro (77 Tage) noch nicht ausgeschöpft ist – das Spitalgeld geleistet.

Ablebens-Risikoversicherung

Nach dem durch einen Unfall verursachten Tod eines am 1. 1. 2000 im Ruhestand befindlichen Mitglied der Gewerkschaft werden folgende Versicherungsleistungen erbracht:

Im Falle einer Mitgliedsdauer von

Mindestens 3 bis 10 Jahren€ 875,00

Über 10 bis 25 Jahren € 1.310,00

Über 25 Jahren € 1.745,00

Anspruchsberechtigt sind Personen, die mindestens drei Jahre Mitglied gewesen sind.

Begräbniskostenbeitrags-Versicherung

Stirbt ein Mitglied des ÖGB, das am 1. Jänner 1972 noch nicht im Ruhestand war, so wird ein Begräbniskostenbeitrag gewährt. Dieser beträgt bei einer Mitgliedschaft

von 3 bis 10 Jahren	€ 150,00
von 10 bis 20 Jahren	€ 160,00
von 20 bis 30 Jahren	€ 170,00
von über 30 Jahren	€ 180,00

Mitglieder, die am 1. 1. 1972 bereits im Ruhestand waren, sind mit einem Begräbniskostenbeitrag von 105,00 versichert.

Verhaltensregeln nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Bitte richten sie alle Anfragen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der Solidaritätsversicherung unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer (ÖGBcard) an ihre Landesgruppe.
2. Liegt ein Versicherungsfall vor, so fordern sie bitte unverzüglich (sechsmonatige Anspruchsfrist) das entsprechende Anzeigeformular bei ihrer zuständigen Landesgruppe an.
3. Das Anzeigeformular ist vollständig auszufüllen, gegebenenfalls vom Arzt oder Krankenhaus ergänzen zu lassen und mit Datum und Unterschrift versehen wieder der zuständigen Landesgruppe zuzuleiten.
4. Der Gewerkschaft sind, je nach Art des Versicherungsfalles, dann noch folgende Unterlagen vorzulegen: Mitgliedsnachweis (ÖGBcard), Sterbeurkunde, Bestätigung über den Spitalsaufenthalt, Nachweis über die Bezugsberechtigung (Begräbniskosten-Rechnung).

KATASTROPHEN-FONDS DES ÖGB

Meldung über Schaden bei Hochwasser-, Brand-, Lawinen-, Hagel- bzw. Sturmschäden:

- Die Schadenshöhe ist durch Belege nachzuweisen.
 - Auf der Schadensmeldung muss eine gemeindeamtliche Bestätigung aufscheinen, dass der Schaden am Hauptwohnsitz entstanden ist.
 - Es können nur Schäden am Wohnhaus bzw. an/in der Wohnung anerkannt werden.
 - Es muss eine 2-jährige Mitgliedschaft vorliegen (Vollzahler).
 - Die Einreichung ist mit 6 Monaten nach Eintritt des Schadens befristet.
- Formblatt bei der zuständigen Landesgruppe anfordern.

BILDUNGSZUSCHÜSSE

Auch für PensionistInnen werden neben den Freizeit- und Hobbykursen für weiterbildende Kurse Zuschüsse gewährt.

Voraussetzung für die Erlangung dieser finanziellen Zuschüsse ist die 6-monatige Mitgliedschaft und der Nachweis des Vollbeitrages, die Vorlage eines Zahlungsbeleges sowie der Kursbestätigung.

Unterstützungen aus dem Studienfonds

Für die Gewährung einer Unterstützung aus Mitteln des Studienfonds der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Mindestens 3-jährige Mitgliedschaft (Vollbeitrag)
2. Schultyp-Stipendien können erst ab dem Besuch der 10. Schulstufe einer Lehranstalt, die mit Matura endet, sowie für Fachhochschulen, Universität oder Hochschulstudium gewährt werden.
3. Soziale Bedürftigkeit:

Einkommengrenzen:

für eine Person € 14.680,00 netto pro Jahr

für zwei Personen € 17.080,00

für jedes weitere Kind € 2.400,00

Formular auf Studienunterstützung bei der Landesgruppe anfordern.

Der Unterstützungsverein der Post- und Fernmeldebediensteten und der Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten wurden aufgelassen.

POST.SOZIAL

Der Verein post.sozial wurde im Mai 2005 basierend auf einer Betriebsvereinbarung mit dem Vorstand der Österr. Post AG und dem Zentralbetriebsrat nach dem Vereinsgesetz 2002 gegründet.

Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt die soziale Betreuung der

- aktiven Mitarbeiter der Österreichische Post AG und deren Tochterunternehmen
- Mitarbeiter im Ruhestand der Österreichische Post AG
- deren Angehörigen und Hinterbliebenen hinsichtlich der
- Unterstützung, Führung von bestehenden, Schaffung von neuen oder Anmietung von sozialen, kulturellen sowie der Erholung, Bildung oder der Verpflegung dienenden Einrichtungen
- Hinterbliebenen-Vorsorge, Gewährung materieller Zuwendungen
- Spenden an gemeinnützige Vereine
- Aktivitäten zur präventiven Unterstützung der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit;
- soziale Beratung (z.B. Schuldnerberatung) und Krisenintervention (z.B. für Opfer eines Raubüberfalls)

Detaillierte Informationen über die Angebotspalette von post.sozial erhalten Sie unter www.postsozial.at, E-Mail: post.sozial@post.at oder telefonisch Mo–Do: 09.00–15.00 Uhr und Freitag von 9.00–13.00 Uhr unter 0810 9 7777 9

A1 TELEKOM SOZIAL

Nachdem die Telekom Austria AG und die mobilkom Austria zu A1 Telekom Austria AG fusionierten, wurden auch „mobilkom.sozial“ und „telekom.sozial“ zum Personalvertretungsfonds A1 Telekom Sozial zusammengeführt.

Die Urlaubsangebote, Kulturangebote und Firmengutscheinangebote können von allen A1 Telekom Austria AG-Pensionistinnen und Pensionisten, die nach dem 1. 1. 1999 ihre Pension antraten, in Anspruch genommen werden.

Pensionistinnen und Pensionisten, die vor dem 1. 1. 1999 pensioniert wurden, werden als Post-PensionistInnen geführt und sind somit im Verein „post.sozial“ anspruchsberechtigt.

Für Anfragen stehen Ihnen sowohl die Pensionistenvertreterinnen und Pensionistenvertreter des jeweiligen Bundeslandes als auch die Geschäftsführung von A1 Telekom Sozial gerne zur Verfügung.

050 664 303 58 (Albert Pollak)

050 664 250 07 (Sabine Schmid)

050 664 302 09 (Adrian Wurm)

050 664 216 76 (Raimund Hager)

050 664 276 81 (Doris Sushila Penn)

050 664 253 46 (Hans Obernosterer)

050 664 256 27 (Sabine Raschun)

050 664 440 07 Fax

POSTBUS.SOZIAL

Unter Mitwirkung der unten angeführten Betriebsräte vom Postbus wurden die Statuten und Richtlinien erarbeitet und gleichzeitig intensive Verhandlungen mit der Geschäftsleitung geführt, damit der Verein „postbus.sozial“ gegründet und geführt werden kann.

Anspruchsberechtigung (Auszug aus den Statuten):

- a) aller Dienstnehmer/innen (Beamte, Angestellte, KV-Lenker, KV-Arbeiter) der Österreichischen Postbus AG, die vor dem 31. 12. 2004 der ÖBB-Postbus GmbH zur (dauernden) Dienstleistung zugewiesen wurden und jetzt bei der ÖBB-Postbus GmbH oder einem anderen Rechtsnachfolger der Österreichischen Postbus AG im Sinne des § 17 Abs la zweiter Satz Poststrukturgesetz idF. BGBl Nr. 201/1996 idF. BGBl 1 71/2003 beschäftigt werden, sowie jene Dienstnehmer, die nach dem 31. 12. 2004 in die ÖBB Postbus GmbH eingetreten sind, sofern sie Beiträge zur Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten entrichten.
- b) der im Ruhestand befindlichen ehemaligen Dienstnehmer der Österreichische Postbus AG und der ÖBB-Postbus GmbH, sofern sie bis zu ihrer Pensionierung dem Personenkreis laut lit a) angehört haben und der Stichtag der Versetzung in den Ruhestand (Pension) nach dem 1. 1. 2001 liegt,
- c) sowie der Angehörigen und Hinterbliebenen der unter a) und b) angeführten Personen.

Die Leistungspalette umfasst finanzielle Zuschüsse bei z.B.

- Unterstützungsfällen (nach Arbeitsunfällen, bei unverschuldete Notlage zur Sicherung der Grundbedürfnisse, Behandlungskostenzuschuss bei besonderen Krankheitsfällen die Behandlungskosten, Zuschuss für Hilfsmittel zur Erleichterung bzw. Erhaltung der Mobilität bei Behinderungen, ...)
- Katastrophenfällen (Hochwasser, Brand, Lawinen, Muren, ...) und bei
- Hilfsfällen (kieferorthopädische Zahnbehandlungen, Sehhilfen und Hörgeräte, orthopädische Heilbehelfe und Behandlungen, ...).

Das Ausmaß der finanziellen Unterstützung richtet sich nach der Höhe des Rechnungsbetrages (abzüglich der Leistung der Krankenversicherung bzw. einer sonstigen Versicherung) und wird nach sozialen Kriterien (Familieneinkommen, Anzahl der zu versorgenden Familienmitglieder) gestaffelt.

Statuten, Richtlinien und Antragsformulare liegen bei den Gebietsbetreuern auf.

Die Antragsformulare sind bei den Gebietsbetreuern abzugeben und werden von diesen an die Geschäftsführung weitergeleitet.

Gebietsbetreuer „postbus.sozial“

Robert Wurm, Josef Wieninger (W, NÖ, Bgld.), Johann Pürstinger (OÖ), Josef Nigitsch (Stmk), Hubert Jöbstl (Ktn), Johann Pöschl (Sbg), Elmar Ginther (Tirol und Vorarlberg)

Kontakt:

Tel.: 0732/652 386 (Johann Pürstinger)

Tel.: 01/79444-3140 (Daniela Roskopf)

Fax: 01/79444-3109

E-Mail: daniela.roskopf@postbus.at

VORSORGE DER POST- UND FERNMELDEBEDIENSTETEN

Österreichischen Beamtenversicherung:

1016 Wien, Grillparzerstraße 11, Service-Telefon (kostenlos) 0800/20 11 30;

e-mail: mail@oebv.com, www.oebv.com

Geschäftsfeld: Lebensversicherungen, Klein- und Großlebensversicherungen.

Unfallversicherungen – alles mit Gewinnbeteiligung.

Posteigene Unterkünfte – Benützung: Siehe post.sozial

PENSIONSVOorschuss UND GELDAUSHILFEN

§ 29 des Pensionsgesetzes

Personen, die Anspruch auf Ruhegenuss haben und unverschuldet in Notlage geraten sind oder bei denen berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann auf Antrag ein Vorschuss bis höchstens € 7.300,- gewährt werden. Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Die Hereinbringung des Vorschusses erfolgt durch Abzug von den gebührenden Ruhebezügen längstens binnen 60 Monaten. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (unverschuldete Notlage, berücksichtigungswürdige Gründe) kann eine nichtrückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.

Pensionsanpassung (§ 41 Abs 3 PG)

Seit 1. 1. 1999 werden für Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes die Pensionen gemäß § 108 Abs 5 und § 108 f ASVG errechneten Anpassungsfaktor erhöht (Gleichbehandlung aller Pensionen).

Meldepflicht (§ 38 PG)

Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung eines Anspruchs oder das Ruhen der Leistungen begründet, binnen einem Monat der jeweilig zuständigen Pensionsbehörde zu melden.

Ergänzungszulagenbezieher sind verpflichtet, jede Änderung ihres Gesamteinkommens binnen einem Monat zu melden.

Verjährung (§ 40 PG)

Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderungen zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren drei Jahre nach ihrer Entstehung.

ANSPRUCH AUF WITWEN- UND WITWERVERSORGUNGSGENUSS

(1) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ab dem auf den Todestag des Beamten (Pensionisten) folgenden Monatsersten ein monatlicher Versorgungsgenuss.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf einen Versorgungsgenuss, wenn er am Sterbetag des/der Pensionisten/in das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Dies gilt nicht, wenn

1. der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
2. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
5. am Sterbetag des Beamten (Pensionisten) dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(3) Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied des Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,
2. der Beamte nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,
3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder

5. am Sterbetag des Beamten (Pensionisten) dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z. 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

Neu ab 1. Juli 2004:

§ 15 (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten oder der Beamtin gebührt oder im Falle seines oder ihres Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er oder sie an seinem oder ihrem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein gänzlich oder teilweises Ruhen des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Beamtin errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten oder der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin ist jeweils das Einkommen nach Abs 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten oder der verstorbenen Ehegattin das Einkommen nach Abs. 4 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Todestag, geteilt durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod oder Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt wurde und dies für die Witwe (Witwer) günstiger ist.

Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

Erreicht die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigen Einkommen des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin nicht den Betrag von € 1.696,27 Euro so ist, so lange diese Voraussetzung zutrifft, der Versorgungsbezug soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges darf jedoch 60 nicht überschreiten. Die Erhöhung des Versorgungsbezuges wird erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges vorgenommen. Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag.

Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

Überschreitet jedoch die Summe einer Witwenpension zuzüglich einer Eigenpension und/oder eines Erwerbseinkommens die doppelte Höchstbemessungsgrundlage von € 8.220,-, vermindert sich der Versorgungsgenuss um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Bei erhöhten oder verminderten Einkommen ist eine jährliche Einkommensmeldung verpflichtend.

Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsbezug

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten können Vorschüsse gezahlt werden.

Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

Dem früheren Ehegatten gebührt auf Antrag ein Versorgungsgenuss, wenn der verstorbene Beamte zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vor der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

Waisenpension

- Einfach verwaiste Kinder erhalten: 24 %
- Doppelt verwaiste Kinder erhalten: 36 % der Pension des (der) Verstorbenen.

Verlust des Anspruches auf Versorgungsbezug

Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt durch

- Verzicht
- Ablösung aufgehoben, nicht mehr möglich
- Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe wenn diese bedingt ein Jahr übersteigt oder unbedingt sechs Monate übersteigt.

Der Anspruch des überlebenden Ehegatten und des früheren Ehegatten erlischt außerdem durch Verehelichung. Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wieder verehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des 7fachen Versorgungsbezuges.

TEILPENSIONSGESETZ IN DER FASSUNG DES BGBL I NR 87/2002

Mit Erkenntnis des VfGH mit 1. 1. 2006 außer Kraft. Pensionierte Beamte/innen können zur Zeit ohne Kürzung der Pension ein Erwerbseinkommen beziehen.

Die Bundesregierung hat allerdings eine neue Gesetzesinitiative angekündigt.

Es besteht jedenfalls die Meldepflicht des Einkommens. Ob andere Regelungen bezüglich Pensionskürzung bei einem Nebeneinkommen anzuwenden sind, können im jeweiligen Personalamt erfragt werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen sind durch die Entscheidung des VfGH außer Kraft gesetzt.

Bundesgesetz über das Zusammentreffen von öffentlich-rechtlichen Pensionsansprüchen mit Erwerbseinkommen.

Gilt nur für Eigenpensionen, die ab 1. 1. 2001 gebühren.

Ruhen nur bei Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (366,33 Euro)

a) vom Gesamteinkommen ruhen, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem vollendeten 738. Lebensmonat wirksam geworden ist,

Von den ersten 931,07 Euro	0 %
Von den weiteren 465,52 Euro	30 %
Von den weiteren 465,52 Euro	40 %
Von allen weiteren Beträgen	50 %

b) wenn die Versetzung in den Ruhestand zum oder nach dem vollendeten 738. Lebensmonat, aber vor dem vollendeten 65. Lebensjahr wirksam geworden ist

Von den ersten 1.396,60 Euro	0 %
Von den weiteren 465,52 Euro	30 %
Von den weiteren 465,52 Euro	40 %
Von allen weiteren Beträgen	50 %

Der Ruhensbetrag darf das Erwerbseinkommen nicht überschreiten.

Der Ruhensbetrag darf ab dem Jahr 2005 50 % der Vollpension nicht überschreiten.

Die Betragsgrenzen werden hinkünftig mit dem Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG (Pensionsanpassungsfaktor) vervielfacht.

Mit Ablauf des Monats, in dem der Pensionist/in sein 65. Lebensjahr vollendet, wandelt sich der Anspruch auf Teilpension wieder in einen Anspruch auf Vollpension.

Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (z.B. Sonderzahlungen) zählen nicht zur Vollpension.

Nach § 4 ist jede Erwerbstätigkeit der Pensionsbehörde (Pensionsauszahlende Stelle) binnen 14 Tage nach ihrer Aufnahme zu melden.

Für den Bereich der ASVG-Pensionen gelten folgende Bestimmungen:

Alterspension: Zuverdienstmöglichkeit ohne Einschränkung. Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelpensionsalter), die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Regelpensionsalter), wenn die Wartezeit erfüllt ist.

Besonderer Sterbekostenbeitrag als Ersatz für Todesfallbeitrag

§ 42 (1) des Pensionsgesetzes lautet: Das zuständige oberste Organ kann auf Antrag den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten/in (Pensionisten/in) einen besonderen Sterbekostenbeitrag gewähren, wenn

1. die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass des Beamten (Pensionisten) keine volle Deckung finden oder
2. Hinterbliebene auf Grund des Todes des Beamten (Pensionisten) in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Mehreren Hinterbliebenen gebührt der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.
3. Der besondere Sterbekostenbeitrag darf 150% des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 eines Beamten der allgemeinen Verwaltung nicht übersteigen.

SOZIALVERSICHERUNG

Der Sozialversicherung obliegt der umfassende Schutz der Arbeitnehmer im Falle einer Krankheit, eines Dienstunfalles (Arbeitsunfall) oder einer Berufskrankheit sowie der Altersversorgung der Pensionist/innen. Die Leistungen im Krankheitsfall oder bei einem Unfall erbringt für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten und Pensionisten die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), gesetzlich geregelt durch das Beamten- Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetz (B-KUVG). Träger der Sozialversicherungen sind die Krankenkassen, die Pensionsversicherungsanstalten und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Mitversicherung des Ehepartners

Mit Wirksamkeit vom 1. 1. 2001 ist für mitversicherte Angehörige ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 3,4% der für den Versicherten/die Versicherte heranzuziehenden allgemeinen Beitragsgrundlagen zu leisten. Den Beitrag hat zur Gänze der Versicherte/die Versicherte zu leisten (steuerlich absetzbar).

Kein Zusatzbeitrag ist zu entrichten

- für mitversicherte Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder bzw. Enkel des Versicherten
- wenn und solange sich der/die Angehörige der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder widmet oder durch mindestens vier Jahre hindurch gewidmet hat,
- wenn und solange der/die Angehörige Pflegegeld zumindest in der Stufe 4 bezieht,
- wenn und solange der/die Angehörige den Versicherten/die Versicherte mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4 pflegt.

Bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten kann der Versicherungsträger von der Einhebung absehen. Dies ist vor allen Dingen dann der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen des Versicherten den Ausgleichszulagensatz für Ehepaare (€ 1.091,14) nicht übersteigt.

Rezeptgebührenbefreiung

Beim Bezug von Medikamenten und sonstigen Heilmitteln ist pro verordneter Packung eine Rezeptgebühr von € 5,00 zu entrichten.

Ohne Antrag

- Patienten mit anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheiten (Tbc);
- BezieherInnen von Ausgleichszulagen, von Ruhe- und Versorgungsgenüssen mit Ergänzungszulage sind von der Rezeptgebühr befreit.

Auf Antrag

Bei der zuständigen Krankenkasse:

- für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte derzeit € 783,99 für Alleinstehende, € 1.175,45 für Ehepaare nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um derzeit € 82,16.
- Für Personen mit Krankheiten und Gebrechen, durch die ihnen erfahrungsgemäß überdurchschnittliche Aufwendungen entstehen, sofern die monatlichen Nettoeinkünfte € 901,56 Alleinstehenden bzw. € 1.351,77 bei Ehepaaren nicht übersteigen; für jedes Kind sind derzeit € 82,16 hinzuzurechnen.

Wenn einem Pensionisten keine Ausgleichszulage gebührt, weil bereits sein/e Gatte/in diese Leistung bezieht, so ist für diese Person eine Gebührenbefreiung zu gewähren.

Bei der Feststellung des Einkommens der/s Versicherten ist das Einkommen eines mit ihr/ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten zu berücksichtigen.

Das Einkommen sonstiger mit ihr/ihm im gemeinsamen Haushalt lebender Personen ist nur zu 12,5 % zu berücksichtigen. Alimentszahlungen für Kinder gelten nicht als Einkommen.

Wird eine Rezeptgebührenbefreiung ausgesprochen, gilt diese für den Versicherten und seine anspruchsberechtigten Angehörigen.

Liegt eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit wegen erhöhten Medikamentenbedarfs vor, kann der Anspruchsberechtigte im Einzelfall und zeitlich begrenzt von der Rezeptgebühr befreit werden.

Deckelung nach Erreichen ihrer persönlichen Rezeptgebührenobergrenze ab 2008

Ab 1. 1. 2008 muss jeder Versicherte nur solange die Rezeptgebühr zahlen, bis er im laufenden Jahr mit diesen Zahlungen einen Betrag von zwei Prozent seines Nettoeinkommens erreicht hat. Danach ist er für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit.

Umsetzung: Die Sozialversicherung führt für jeden Versicherten ein eigenes Rezeptgebühren-Konto. Auf der einen Seite wird das Nettoeinkommen verbucht. Auf der anderen Seite werden die im laufenden Jahr bezahlten Rezeptgebühren addiert.

Sind damit die 2 % Nettoeinkommen erreicht, wird dies dem verschreibenden Arzt in der Ordination angezeigt, sobald die e-card der Versicherten in den Kartenleser gesteckt wird, der Arzt bzw. die Ordinationshilfe sieht nun, dass die Befreiung vorliegt, nicht jedoch aus welchem Grund und vermerkt wie bisher die Befreiung auf dem Rezept.

Nachsicht des Behandlungsbeitrages

Damit der Behandlungsbeitrag nicht zu einer finanziell unzumutbaren Belastung wird, hat die BVA durch die Festsetzung eigener Richtlinien ein Netz für sozial Schwache gespannt. Dadurch ist es möglich, unter gewissen Voraussetzungen den Behandlungsbeitrag ganz oder teilweise nachzusehen. Die Beurteilung der finanziellen Lage des Versicherten erfolgt nach dem Familien-Nettoeinkommen. Eine Befreiung zur Gänze von allen Kostenanteilen wird bei einem errechneten (fiktiven) Einkommen bis zum Betrag von derzeit € 783,99 (= Mindestsatz für die Ergänzungszulage) erreicht.

Ein formloser Antrag an die Landesstelle genügt.

BVA-Unterstützungsfonds

Die Zuerkennung von Unterstützungen aus dem U-Fonds ist von der finanziellen Notlage des Betroffenen abhängig, die an Hand des Einkommens und der Zahl der Familienmitglieder beurteilt wird. Als Einkommen gilt im wesentlichen der monatliche Nettobezug abzüglich bestimmter Einkommensteile und Sozialleistungen. Außergewöhnliche Belastungen, beispielweise aus Katastrophenfällen, wie sie aus den Über-

schwemmungen resultieren, spielten bisher keine Rolle oder bewirkten – nach steuerlicher Geltendmachung – sogar eine Erhöhung des Nettoeinkommens. Um diese Konsequenz zu vermeiden, hat die BVA die Richtlinien für den Unterstützungsfonds dahingehend geändert, dass bei der Feststellung des Nettoeinkommens auch finanzielle Belastungen aus Katastrophen vom Gesamteinkommen abgezogen werden können.

Krankenhausaufenthalt

Bei einem Krankenhausaufenthalt hat der/die Versicherte pro Tag einen Betrag an das Krankenhaus zu entrichten. Gleiches gilt für den/die mitversicherten Ehepartner/in. Keine Tagesgebühr ist von Versicherten zu entrichten, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Die Höhe des zu entrichtenden Betrages ist nach Bundesländern verschieden. Wer eine private Krankenversicherung abgeschlossen hat, benötigt bei Inanspruchnahme der Sonderklasse des Krankenhauses eine Bestätigung über die Kostenübernahme durch die Versicherungsgesellschaft.

Kuraufenthalt, Rehabilitation

Bei diesen Maßnahmen der erweiterten Heilbehandlung handelt es sich um freiwillige Leistungen, die in jedem Fall an eine vorherige Bewilligung gebunden sind.

Bei einem von der Versicherungsanstalt genehmigten Rehabilitationsaufenthalt ist pro Tag ein Beitrag von € 7,17 zu entrichten. (für maximal 28 Tg./Jahr).

Bei einem von der Versicherungsanstalt genehmigten Kuraufenthalt hat der Versicherte bzw. dessen Ehepartner an die Kuranstalt eine Tagesgebühr zu entrichten.

Die Höhe richtet sich nach dem Bruttoeinkommen des Versicherten und beträgt

bei einem Bruttoeinkommen bis € 1.365,37.....€ 7,17

bei einem Bruttoeinkommen bis € 1.946,76.....€ 12,68

bei einem darüber liegenden Bruttoeinkommen.....€ 18,24

Bei Einkommen bis zum Einzelrichtsatz von € 783,99 sowie bei Vorliegen einer Rezeptgebührenbefreiung ist keine Zuzahlung zu leisten.

Der richtige Krankenversicherungsschutz für ihren Urlaub

Im Inland. Wenn Sie ihren Urlaub in Österreich verbringen, nehmen Sie ihre e-card mit.

Im Ausland. Ihre e-card, deren Rückseite gleichzeitig als europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) gilt, dient als Nachweis der Krankenversicherung in Österreich und kann in jedem Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaft, des EWR sowie in der Schweiz der jeweiligen behandelnden Einrichtung vorgelegt werden.

Vertragsstaaten. Nach wie vor ist ein eigener Betreuungsschein für Länder mit bilateralen Abkommen notwendig. In Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Serbien und Montenegro sowie der Türkei muss dieser zumeist vor Beginn der ärztlichen Behandlung beim ausländischen Krankenversicherungsträger gegen einen Patientenschein eingetauscht werden. Der Betreuungsschein ist bei der jeweiligen Landesstelle erhältlich.

PFLEGEgeldGESETZ

Mit Juli 1993 ist mit dem Bundespflegegeldgesetz der Kernbereich einer Neuregelung der Pflegevorsorge in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde eine bundesweit geltende, einheitliche und übersichtliche Regelung geschaffen, die pflegebedürftigen Menschen unabhängig von der Ursache ihrer Pflegebedürftigkeit einen Anspruch auf Pflegegeld einräumt.

Wann besteht ein Anspruch?

Voraussetzungen:

- ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) für mindestens sechs Monate wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung;
- Pflegebedarf von mehr als 50 Stunden monatlich;
- gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich.

Wer hat Anspruch?

Die Anspruchsberechtigten lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

- Zur Gruppe der Anspruchsberechtigten zählen im wesentlichen Personen, die nach bundesgesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf eine Pension oder Rente, einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss haben.
- Zur anderen Gruppe zählen jene Personen, die keine der angeführten Leistungen beziehen, das sind im wesentlichen die mitversicherten Angehörigen sowie die Empfänger von Landesleistungen (z. B. Landespension, Sozialhilfe).

Für diese Personen leisten die Länder grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen wie der Bund das Pflegegeld.

Wo ist ein Antrag zu stellen?

Das Pflegegeld muss beantragt werden. Auch ein formloser Antrag genügt. Anträge sind bei folgenden Stellen einzubringen:

- für Bezieher einer Pension: beim zuständigen Pensionsversicherungsträger,
- für Bezieher einer Unfallrente: beim zuständigen Unfallversicherungsträger,
- für Bezieher einer Beamtenpension, eines Versorgungsgenusses des Bundes: bei der Österreichischen Post AG (Personalamt/Pensionsreferat). Für Telekom-Pensionisten ab 1. 2. 1999 bei der Abt. HR/Pensionsreferat.
- Für Bezieher von Geldleistungen der Länder: Beim zuständigen Amt der Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat und den Gemeindeämtern.

Diese Stellen sind auch für die ärztliche Untersuchung, Einstufung und Auszahlung des Pflegegeldes (Stufe 1 bis 7) zuständig. Anträge, die bei einer oben genannten, jedoch für den Antragsteller unzuständigen Stelle einlangen, werden an die zuständige Institution weiter geleitet. Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Pflegegeld wird dieses nur einmal geleistet.

Höhe des Pflegegeldes

Stufe 1: € 154,20 für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich beträgt.

Stufe 2: € 284,30 für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich beträgt.

Stufe 3: € 442,90 für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt.

Stufe 4: € 664,30 für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt.

Stufe 5: € 902,30 für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden

monatlich beträgt, wenn ein außerordentlicher Pflegeaufwand erforderlich ist.

Stufe 6: € 1.242,- für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden beträgt, wenn

1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages oder Nacht zu erbringen sind.
2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages oder in der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist.

Stufe 7: € 1.655,80 für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder
2. ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

Das Pflegegeld gelangt zwölfmal jährlich ohne Abzüge zur Auszahlung.

Änderungen des Pflegebedarfs

Höherer Pflegebedarf

Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist ein Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes zu stellen.

Geringerer Pflegebedarf

Wird bei einer Nachuntersuchung eine Besserung des Gesundheitszustandes festgestellt, welche den Pflegeaufwand vermindert, kann dies zu einer niedrigeren Einstufung oder auch zur gänzlichen Einstellung des Pflegegeldes führen.

Ruhen des Pflegegeldes bei Krankenhausaufenthalt

Ab dem Tag, der auf die Aufnahme in einer Krankenanstalt auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, einer Krankenfürsorgeanstalt des Bundes folgt, wird das Pflegegeld nicht ausgezahlt. Über Antrag ist das Pflegegeld in bestimmten Fällen weiter zu leisten:

- höchstens 3 Monate in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen wegen eines Dienstverhältnisses der Pflegeperson nachgewiesen werden, in der Höhe des Betrages für eine Weiterversicherung der Pflegeperson (Pflegebedürftigkeit ab Stufe 5), Kosten für die Pflegeperson als Begleitperson im Spital.

Übergang des Pflegegeldes bei Heimaufenthalt

Bei stationärer Pflege auf Kosten oder unter Beteiligung von Land, Gemeinden oder sozialen Hilfsträgern (z. B. einem Pflegeheim) geht der Anspruch bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch 80% auf den Kostenträger über.

Der pflegebedürftigen Person gebührt in diesem Fall ein Taschengeld von 10% des Pflegegeldes der Stufe 3. Bei Unterbringung in einem Pflegeheim vor dem 1. Mai 1996 gebührt weiterhin ein Taschengeld im Ausmaß von 20% der Stufe 3.

Rechtsanspruch

Auf Wunsch des Pflegebedürftigen ist bei ärztlicher Begutachtung eine Vertrauensperson beizuziehen. Ferner sind stationäre Pflegedokumentationen oder Dokumentationen ambulanter Pflegedienste bei der Abfassung des ärztlichen Gutachten zu berücksichtigen.

Bei Ablehnung eines Antrages auf Pflegegeld kann beim zuständigen Sozialgericht binnen drei Monaten nach Bescheidzustellung Klage erhoben werden (geht aus der Rechtsmittelbelehrung hervor).

BEFREIUNG VON DER RUNDFUNK-, FERNSEH- UND TELEFONGEBÜHR

Die Befreiung von der Entrichtung der Rundfunk- Fernseh- und Telefongebühr wird bei Vorliegen der nachstehend angeführten Voraussetzungen auf Antrag von der „Gebühren Info Service GmbH“ (GIS) erteilt:
Für Personen, die

- blind bzw. praktisch blind sind,
- hilflos sind, d. h. der ständigen Pflege und Hilfe bedürfen,
- mittellos sind, d. h. der notdürftige Lebensunterhalt aller mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ist durch die Entrichtung der Gebühren gefährdet,
- Taub bzw. praktisch taub sind (gilt nur für die Befreiung für die Entrichtung der Fernsehgebühren),
- Pflegegeld beziehen.

Wichtige Information: Bezieher von Pflegegeld müssen beim Antrag auf Zuschussleistung zur Telefongebühr kein Einkommen nachweisen. Für die Befreiung von den Rundfunkgebühren ist dieser Nachweis jedoch notwendig.

Achtung: Von der Telefongrundgebühr kann man nur in einem Fall befreit werden, entweder das Festnetz oder ein Mobilnetz betreffend.

Bei mittellosen Personen sind die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Entrichtung der Gebühren gegeben, wenn das monatliche Haushaltseinkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet (derzeit € 878,- für eine Person und € 1.316,- für zwei Personen). Für jede weitere Person erhöht sich der Betrag um € 92,02. Zum Haushaltseinkommen zählen alle Nettoeinkünfte der im gleichen Haushalt lebenden Personen. Einkünfte der Ehepartner, des Lebensgefährten und der Kinder, eventuell der Eltern werden zusammengerechnet. Außergewöhnliche finanzielle Belastungen können abgezogen werden. Übersteigt das Nettoeinkommen die maßgeblichen Betragsgrenzen, kann der Antragsteller folgende abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

- a) Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist.
- b) Anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommensteuergesetzes 1988.

Das entsprechende Formular erhalten sie bei den GIS-Service-Stellen (Hotline 0810 00 10 80) oder unter www.orf-gis.at

HINWEISE FÜR HINTERBLIEBENE

Nach jedem Todesfall ist eine Fülle von Maßnahmen in einer bestimmten Reihenfolge und innerhalb festgesetzter Fristen zu treffen.

Todesfall in einem Krankenhaus, Pflegeheim, Pensionistenheim, einer Privatkrankenanstalt oder einem Privat-Pflegeheim.

Die Todesnachricht wird vom Krankenhaus bzw. Pflegeheim und dgl. mitgeteilt.

Wegen Abholung der/des Verstorbenen, über den Ort und den Ablauf der Bestattung ist mit dem örtlich zuständigen Bestattungsunternehmen Kontakt aufzunehmen. Die Bestattungsdurchführung darf erst dann erfolgen, wenn die Beurkundung des Todesfalles durch das Standesamt vorgenommen wurde.

Eintragung im Sterbebuch

Die Todesfallanzeige wird vom Krankenhaus bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt erstattet. Die Hinterbliebene/der Hinterbliebene hat das Standesamt aufzusuchen. Folgende Dokumente des Verstorbenen sind vorzulegen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis

- Heiratsurkunde
- Meldezettel
- Sterbeurkunde des Ehegatten bei Verwitweten
- Scheidungsurteil bei Geschiedenen

Vom Standesamt werden folgende Urkunden ausgestellt:

- Todesbescheinigung (rosa) und
- Sterbeurkunde(n)

Die Todesbescheinigung (rosa) ist dem Bestattungsunternehmen zu übergeben, damit die Bestattung durchgeführt werden kann.

Todesfall in der Wohnung

Todesfallanzeige (wegen Totenbeschau) unverzüglich persönlich oder telefonisch beim Gemeindeamt, Magistrat erstatten. Ärztlichen Behandlungsschein von dem den Verstorbenen behandelnden Arzt besorgen und Personaldokumente des Verstorbenen bereitstellen.

Die Totenbeschau wird vom Totenbeschauarzt vorgenommen. Dem Arzt ist der ärztliche Behandlungsschein zu übergeben. Der Totenbeschauarzt stellt nach der Beschau die Todesfallbescheinigung, den Leichenbegleitschein und die Anzeige des Todes aus.

Die/der Hinterbliebene nimmt mit dem zuständigen Bestattungsunternehmen wegen Abholung und Bestattung des/der Verstorbenen Kontakt auf. Der Leichenbegleitschein ist zu übergeben.

Aufsuchen des zuständigen Standesamtes unmittelbar nach der Totenschau, um die Eintragung im Sterbebuch vornehmen zu lassen.

Abmeldung bei der Meldebehörde

Diese obliegt dem Standesamt. Sind jedoch zwei oder mehr Personen auf dem Meldezettel des Verstorbenen angeführt, dann ist die Abmeldung des Verstorbenen und eine Neuankmeldung der überlebenden, auf dem bisherigen Meldezettel mitangeführten Personen erforderlich.

Abmeldung, Abbestellungen

Die Rundfunk- und Fernsehewilligung kann bei der GIS ab- bzw. umgemeldet werden (Bewilligungsurkunde, Sterbeurkunde und Meldezettel).

Ein eventueller Fernsprechanchluss ist ebenfalls umzumelden oder abzumelden. Mitgliedschaften bei Vereinen, Organisationen u. Ä. sind schriftlich zu kündigen.

Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften usw. sind zu kündigen oder umzumelden.

Meldung beim zuständigen Personalamt/Pensionsreferat

Mit der Sterbeurkunde ist beim jeweiligen Pensionsreferat der Tod des Verstorbenen zu melden. Fällt ein Versorgungsgenuss an, sind von der Witwe neben der Sterbeurkunde – sofern nicht vorhanden ein Kontoeröffnungsantrag der Witwe – und die Ablichte der Versicherungskarte mitzubringen. Bei Bedarf kann ein Antrag auf Vorschuss der Witwen-Pension gestellt werden.

Mit der Sterbeurkunde und der Bestattungskostenrechnung kann bei der zuständigen Gewerkschafts-Landesgruppe die Begräbniskostenversicherung beantragt werden.

Verlassenschaftsabhandlung

Für die Abhandlung der Verlassenschaft ist jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Das Gericht bestellt den nach Wohnort und Sterbetag zuständigen Notar zum Gerichtskommissär. Die Hinterbliebenen werden vom Notar zur Todesfallaufnahme geladen.

Die Todesfallaufnahme dient zur Feststellung

- der persönlichen Verhältnisse des Erblassers
- der gesetzlichen und testamentarischen Erben und des Nachlasses (Aktiva und Passiva).

Die Angehörigen des Verstorbenen werden vom Notar vorgeladen.

Mitzubringen sind:

- Personaldokumente des/der Verstorbenen,
- Bestattungskostenrechnung,
- Rechnung für Grabstein,
- Belege über die infolge der Erkrankung des Verstorbenen aufgelaufenen Kosten,
- Belege über Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Bestattung erwachsen sind,
- Eine schriftliche Aufstellung mit Namen, Alter und Wohnort der nächsten Familienangehörigen des Verstorbenen, und
- Letztwillige Verfügung (Testament) des Verstorbenen, soweit vorhanden.

ERBRECHT

Die gesetzliche Erbfolge

Diese tritt ein, wenn kein Testament oder kein gültiges Testament und auch kein Erbvertrag vorliegt. Die gesetzliche Erbfolge ist eine solche nach Parentelen (Linien). Sind Angehörige der ersten Linie vorhanden, erben nur diese, sie schließen also Angehörigen der weiteren Linien aus. Erst wenn Angehörige der ersten Linie nicht vorhanden sind, fällt die gesamte Erbschaft an jene der zweiten Linie usw.

Ehegattenerbrecht

Ein gesetzliches Erbrecht hat der Ehegatte, welcher mit dem Erblasser zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe lebt. Die Höhe der Erbquote richtet sich danach, welche anderen Verwandten (der ersten, zweiten oder dritten Parentel) neben dem Ehegatten noch vorhanden sind.

Sie beträgt

1/3 des Nachlasses neben (1. Parentel) den Kindern des Erblassers und deren Nachkommen (Enkel usw.)
2/3 des Nachlasses neben (2. Parentel) den Eltern und den Geschwistern des Erblassers oder neben (3. Parentel) den Großeltern. Wenn neben den Großeltern Nachkommen verstorbener Großeltern (Onkeln, Tanten) vorhanden sind, so erhält der Ehegatte vom restlichen Drittel überdies auch den Teil, der den Nachkommen der verstorbener Großeltern zufallen würde (die Großeltern sind hier die Erbrechtsgrenze). Gleiches gilt ab 1. 1. 2005 auch für jene Erbteile, die den Nachkommen verstorbener Geschwister (Neffen, Nichten) zufallen würden. Sind also weder Eltern, Geschwister noch Großeltern des Verstorbenen am Leben, erhält der Ehegatte den ganzen Nachlass.

Nach der gesetzlichen Erbfolge sind berufen:

- der Ehegatte
- die Verwandten

Erbloses Gut fällt dem Staat zu.

Zu den einzelnen Linien gehört folgender Personenkreis:

Die Verwandten der ersten Linie

Dies sind die Kinder (auch außereheliche) des Erblassers. Ist ein Kind verstorben, erben dessen Nachkommen. Erbt aus der ersten Linie niemand, so kommen die Verwandten der zweiten Linie zum Zug.

Die Verwandten der zweiten Linie

Das sind zunächst die Eltern. Ist ein Elternteil vorher verstorben, erben als dessen Nachkommen die Geschwister des/der Verstorbenen. Hat ein verstorbener Elternteil keine Kinder hinterlassen, so erbt der überlebende Teil auch dessen Hälfte.

Die Verwandten der dritten Linie

Das sind die Großeltern und deren Nachkommen. Zunächst erhalten die vier Großelternanteile je ein Viertel. Der Anteil eines verstorbenen Großelternanteiles fällt an die Nachkommen, mangels solcher an den anderen Großelternanteil. Ist auch dieser kinderlos verstorben, so fällt alles dem anderen Großelternanteil zu.

Der überlebende Ehepartner

Dieser erhält neben den Erben der ersten Linie ein Drittel, neben Erben der zweiten Linie zwei Drittel und neben den Großeltern (je nachdem wie viele noch leben) zwei Drittel bis elf Zwölftel des Nachlasswertes. Fallen die vorgenannten Verwandten aus, erbt der Ehepartner alles.

Vorausvermächnis des Ehegatten

Neben seinem Erbteil erhält der Ehegatte vorweg das sogenannte Vorausvermächnis. Dies soll dem hinterbliebenen Ehegatten ermöglichen, weiter in seiner gewohnten Umgebung zu leben. Er erhält deshalb die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen wie Hausgeräte und Geschirr sowie Einrichtungsgegenstände wie Teppiche, Bilder und Möbel.

Weiters – und das ist besonders wichtig – hat der Ehegatte das Recht, in der ehelichen Wohnung weiter zu wohnen. Man nennt dies das sogenannte Wohnrecht des überlebenden Ehegatten.

Das Testament

Dem Testament sind Grenzen gesetzt:

Es muss in einer gesetzlichen Form erklärt werden, die zwingenden Vorschriften über den Pflichtteil müssen beachtet werden. Danach müssen Nachkommen und der Ehepartner die Hälfte dessen erhalten, was ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde. Wenn also die Gattin und drei Kinder zurückbleiben, so würde ohne Testament die Gattin ein Drittel und die Kinder den Rest, somit jedes Kind zwei Neuntel bekommen. Der in der Regel nahezu unentziehbare Pflichtteil würde für den Ehepartner ein Sechstel und für jedes Kind ein Neuntel des Nachlasswertes betragen, nur über den Rest kann der Erblasser im Testament frei verfügen. Für eine völlige Enterbung müssen schwerwiegende Gründe vorliegen. Ein Erbverzicht bedarf einer notariellen oder gerichtlichen Beurkundung.

Die Formen des Testaments

- das **eigenhändig** (also nicht mit der Schreibmaschine) geschriebene und am Textende eigenhändig unterschriebene Testament ist die einfachste und beliebteste Form. Die Beisetzung von Ort und Datum ist nicht zwingend vorgeschrieben, aber zweckmäßig.
- Das **nicht eigenhändig** geschriebene, aber eigenhändig unterschriebene Testament. Es ist gültig, wenn der Erblasser vor drei fähigen Zeugen, von denen wenigstens zwei gleichzeitig anwesend sein müssen, das Schriftstück ausdrücklich als seinen letzten Willen erklärt. Die Zeugen müssen auf dieser Urkunde als „Zeugen des letzten Willens“ mitunterschreiben, dürfen im Testament nicht bedacht sein und auch kein naher Angehöriger eines Bedachten sein.
- Das **mündliche** Testament (nicht zu empfehlen). Ausgesprochen in Anwesenheit von mindestens drei fähigen Zeugen. Angeraten wird die Aufnahme eines Gedächtnisprotokolls durch die Zeugen. Diese Testamentsform wird wegen der offensichtlichen Schwächen nur selten angewendet, z. B. nach einem schweren Unfall, wenn der Schwerverletzte zwar sprechen, aber nicht schreiben kann (es wird derzeit erwogen, diese Testamentsform außer Kraft zu setzen).
- Das **öffentliche** Testament. Der Erblasser hinterlegt persönlich die wenigstens eigenhändig unterschriebene letztwillige Verfügung beim Bezirksgericht oder Notar gegen Empfangsbcheinigung. Das öffentliche Testament hat gegenüber Privattestamenten den Vorzug, dass die Beachtung der Vorschriften und die Gültigkeit des letzten Willens weitgehend gewährleistet ist. Durch die sichere Verwahrung der Urkunde sowie die Eingabe in das zentrale Testamentsregister der Notariatskammer wird eine Testamentsunterdrückung verhindert. Es kann aber auch jedes schriftliche Testament (sei es eigenhändig oder maschinen geschrieben) im zentralen Testamentsregister gespeichert werden.

Widerruf eines Testaments

Die einfachste und zweckmäßigste Form des Widerrufs ist die völlige Vernichtung des Testaments, auch heben später errichtete Testamente etwa vorhandene frühere Verfügungen auf. Der Erblasser kann in jeder beliebigen Testamentsform ausdrücklich widerrufen. Trifft er nach dem Widerruf keine neue testamentarische Bestimmung, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Schranken der Testamentserrichtung

Durch den Gesetzgeber sind für die Testamentserrichtung Schranken aufgestellt, durch die solche Personen, die die Tragweite eines derartigen Entschlusses nicht richtig erfassen, an der Errichtung eines gültigen Testaments entweder überhaupt gehindert oder aber in den Möglichkeiten eingeschränkt werden sollen.

Man unterscheidet:

- testierfähige Personen
- beschränkt testierfähige Personen
- testierunfähige Personen.

Beschränkt testierfähig sind:

Mündige Minderjährige (Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr). Sie können nur mündlich vor Gericht oder vor einem Notar testieren. Unter Sachwalterschaft stehende Personen. Auch diese können nur mündlich vor Gericht oder vor einem Notar testieren, und auch nur dann, wenn sie die erforderliche Einsichtfähigkeit besitzen. Fehlt ihnen diese, dann sind sie überhaupt testierunfähig.

Testierunfähig sind:

Unmündige Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Geisteskranke, Geistesschwache und Sinnesverwirrte, wenn ihnen zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung die volle Besonnenheit fehlt.

Schenkung auf den Todesfall

Sie ist eine Schenkung, die erst nach dem Tode des Schenkenden erfüllt werden soll. Sie kann auf zweierlei Weise rechtsgültig erfolgen:

In Form und mit Wirkung eines Vermächtnisses, also als widerrufliche, letztwillige Verfügung;

In Form und mit Wirkung eines Schenkungsvertrages, somit unwiderruflich.

Ein solcher Schenkungsvertrag bedarf der besonderen Form eines Notariatsaktes, er kann also nur von einem Notar abgeschlossen werden.

Erbverträge bei Ehegatten

Während eine letztwillige Verfügung jederzeit einseitig widerrufen werden kann, wirkt ein sogenannter Erbvertrag wie ein unwiderrufliches Testament. Ein Erbvertrag kann nur zwischen Ehegatten abgeschlossen werden, daneben auch zwischen Verlobten, sofern es in der Folge tatsächlich zur Eheschließung zwischen ihnen kommt. Damit der Erbvertrag rechtsgültig wird, muss er beim Notar in Form eines Notariatsaktes abgeschlossen werden.

Ein Erbvertrag kann nur über höchstens drei Viertel des Nachlasses verfügen, die Pflichtteilsansprüche bleiben davon unberührt.

STEUERRECHT

Lohnsteuer

Ruhe und Versorgungsgenüsse sowie Pensionen und Renten unterliegen auf Grund des Einkommensteuergesetzes der Besteuerung. Die Übermittlung des Lohnzettels erfolgt unmittelbar von der Pensionsverrechnung an das zuständige Finanzamt. Die Berücksichtigung von Freibeträgen erfolgt im Rahmen einer Arbeitnehmerveranlagung (Jahresausgleich). Anstelle des früheren Jahresausgleichsbescheides wird ein Einkommensteuerbescheid und ein Freibetragsbescheid ausgestellt. Das Formular für die Arbeitnehmerveranlagung ist bei jedem Finanzamt erhältlich, einzubringen ist der Antrag jedoch beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

Einkommensteuer

Wer lohnsteuerpflichtige Einkünfte erhält und aus anderen Einkunftsarten (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte) ein zusätzliches Einkommen bezieht, muss eine Einkommensteuerklärung abgeben, wenn die Nebeneinkünfte € 730,- im Kalenderjahr übersteigen. Auf Grund dieser Erklärung berechnet das Finanzamt die Steuer und schreibt sie im Einkommensteuerbescheid vor. Wenn für Teile des Einkommens bereits Lohnsteuer einbehalten wurde, wird diese auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

Einkommensteuertarif

Kernstück der Steuerreform 2005 im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer ist die Einführung eines Durchschnittssteuertarifes mit einer Berechnungsformel an Stelle des bisherigen Tarifstufensystems und eine damit verbundene Steuerentlastung.

Die Steuerreform 2009: Ein wesentlicher Teil der Reform betrifft eine Tarifreform. Der Eingangssteuersatz wurde von 38,33 % auf 36,5 % gesenkt und der mittlere Steuersatz wird von 43,69 % auf 43,21 % gesenkt. Steuerfrei sind Pensionen bis € 1013,- ohne Alleinverdienerabsetzbetrag, bis € 1.096,- mit Alleinverdienerabsetzbetrag.

Wegfall der Schenkungssteuer

Mit dem Wegfall der Schenkungssteuer ist Schenken zum Nulltarif möglich. Spargbücher, Geld, Bausparer und sonstiges Vermögen sind komplett steuerfrei. Bei Schenkungen über € 50.000,00 pro Jahr unter nahen Verwandten besteht jedoch eine Meldepflicht. Bei Schenkungen unter Fremden beträgt die Grenze € 15.000,00 und Geschenke innerhalb der letzten 5 Jahre sind zusammenzurechnen. Die Schenkung kostet jedoch 2 % Grunderwerbssteuer vom dreifachen Einheitswert bzw. 3,5 % unter Nichtverwandten.

Pensionistenabsetzbetrag

Pensionsbezieher haben Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag in der Höhe von € 400 jährlich. Zwischen zu versteuernden Pensionsbezügen von € 17.000 und € 25.000 vermindert sich der Pensionistenabsetzbetrag allerdings gleichmäßig einschleifend auf Null.

Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag

Die Höhe beträgt jeweils € 364,- jährlich. Für den Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag sind folgende Einkommensgrenzen des (Ehe)Partners maßgeblich: Jährliche Einkünfte von max. € 2.200,- bei Ehepaaren ohne Kind, jährliche Einkünfte von max. € 6.000,- bei Ehepaaren bzw. Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Unterhaltsabsetzbetrag

Wenn Alimente zu zahlen sind und diese auch in der festgesetzten Höhe gezahlt werden, beträgt der Unterhaltsabsetzbetrag für das erste Kind monatlich € 25,50, für das zweite Kind monatlich € 38,20 und für jedes weitere Kind monatlich € 50,90. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Freibeträge

Abzugsfähig sind Sonderausgaben: Prämien für freiwillige Personenversicherungen, Aufwendungen für Wohnraumbeschaffung und/oder -Sanierung sowie für den Erwerb von Genussscheinen, jungen Aktien oder Wohnbau-Wandelschuldverschreibungen, die im Rahmen des Höchstbetrages von € 2.920,- jährlich geltend gemacht werden. Dieser Betrag verdoppelt sich auf € 5.840,- jährlich, wenn der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht.

Der Kirchenbeitrag bis € 200,- jährlich.

Werbungskosten: z. B. Gewerkschaftsbeiträge oder Beiträge für freiwillige Interessenvertretungen (Pensionistenverband o. ä.).

Außergewöhnliche Belastungen: z.B. für Behinderung, Diätverpflegung etc. (entweder Pauschalbeträge oder tatsächliche nachgewiesene Kosten). Wird Pflegegeld bezogen, besteht kein Anspruch auf die Pauschalbeträge (lediglich für Diätverpflegung, Behinderten-Kfz und dgl. kann der Freibetrag in Anspruch genommen werden).

FAHRPREISERMÄSSIGUNGEN

Vorteilscard der ÖBB

Halbpreisfahrten können für alle Strecken der Österreichischen Bundesbahnen einschließlich deren Schifffahrt (Bodensee). Busse von Bahn und Post, weiters für Fahrten mit der Zahnradbahn auf den Schafberg sowie für viele Privatbahnen und Seilbahnen in Anspruch genommen werden.

Die Vorteilscard für Senioren kann von Frauen, welche am Tag des Fahrtantrittes das 60. Lebensjahr, und von Männern, welche am Tag des Fahrtantrittes das 65. Lebensjahr vollendet haben, in Anspruch genommen werden. Der Preis der Vorteilscard beträgt € 26,90.

Ermäßigungen für innerstädtische Verkehrsmittel sind sehr unterschiedlich geregelt, aber vorhanden.